

Sachstand Verbrauchssteuern

Stand 20.08.2015

Bearbeiter V.Kleist

Das BMF hatte zugesagt zu prüfen, ob sich auf der Grundlage der bestehenden administrativen Verfahren zur Erhebung der Energie- und Stromsteuer ermitteln lässt, welche Zahlungen der Energie- und Stromsteuer aus den Sektoren der rohstoffgewinnenden Industrie stammen.

Am 19.08.2015 teilte das BMF mit, dass – sofern der Kreis der betroffenen Unternehmen überschaubar bleibt und die betroffenen Unternehmen freiwillig auf das Steuergeheimnis verzichten – die Zollverwaltung die saldierten Zahlungen im Zusammenhang mit der Energie- und Stromsteuer der noch konkret zu benennenden Unternehmen an das D-EITI-Sekretariat übermitteln kann. Dies bedeutet konkret, dass der Saldo der von den Unternehmen jährlich unmittelbar selbst entrichteten Energiesteuer und Stromsteuer unternehmensbezogen von der Zollverwaltung ermittelt werden kann (d.h. direkte Steuerzahlungen abzüglich der erhaltenen Entlastungen) und diese Zahlen an das D-EITI-Sekretariat übermittelt werden können.

Bestimmte andere Informationen, um deren Bereitstellung die Zivilgesellschaft ebenfalls gebeten hatte, können dagegen nicht oder nicht mit vertretbarem Aufwand ermittelt werden.

Da die betroffenen Unternehmen für die Offenlegung ihrer Körperschaft- und Gewerbesteuerzahlungen sowie der entrichteten Förderabgaben ebenfalls freiwillig auf das Steuergeheimnis verzichten müssen, bietet es sich an, die Einholung dieser Zustimmung in Absprache mit den ebenfalls am Prozess beteiligten Länderfinanzverwaltungen in einem Schritt durchzuführen.